

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

13. Jahrgang, Nr. 5 · Prenzlau, den 21. Juni 2006 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1 :	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 19. Sitzung des Kreistages Uckermark am 28.06.2006
Seite 2 :	Bekanntmachung der Beschlüsse der 18. Sitzung des Kreistages Uckermark am 26.04.2006
Seite 5 :	Information des Amtstierarztes zur neuen Aufstallungsverordnung und zur Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark vom 12.05.2006
Seite 6 :	Allgemeinverfügung
Seite 8 :	Satzung über die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Nord – Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - NUWA - Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil
Seite 14:	Wirtschaftsplan der NUWA für das Wirtschaftsjahr 2006
Seite 14:	Amtliche Bekanntmachung der unteren Fischereibehörde
Seite 15:	Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 19. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 28.06.2006

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des Kreistages findet am 28. Juni 2006 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreistages am 26.04.2006 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Uckermark
7. Bericht über die Tätigkeit als Ausländerbeauftragter im Landkreis Uckermark
8. Kooperatives Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2006/07 am Oberstufenzentrum Uckermark (OSZ UM)
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2006
10. Regionalplanung in Uckermark- Barnim
11. Petition von Herrn Buder, Würzburger Ring 37, 91056 Erlangen mit Antrag zur Änderung der Abfallentsorgungsgebühren
12. Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind
 - 12.1 Änderungsantrag des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) - Erstattung der Kosten der Erziehung bei Verwandtenpflegestellen
 - 12.2 Änderungsantrag des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) - Zuschuss zur Wohnraumerweiterung der Pflegestellen
13. 1. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006
14. Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Einreichung von Klagen auf der Grundlage der Verfassungsbeschwerde des Landkreises Uckermark gegen das FAG
15. Kreispolitik für Schulklassen
16. Entsendung des Vertreters des Betriebsrates in den Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“

17. Genehmigung der Eilentscheidung vom 01.06.2006 über die Klageerhebung gegen den Bescheid des Landes Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, vom 08.05.2006 wegen Zuweisungen zum Schullastenausgleich gemäß § 14 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)
18. Anfragen der Abgeordneten
 - 18.1 Anfragen der SPD-Fraktion "Gurtpflicht in Bussen"
 - 18.2 Anfragen der SPD-Fraktion "Sozialamt der Kreisverwaltung Uckermark"
 - 18.3 Anfragen der SPD-Fraktion "Baumaßnahmen 2006 an den Straßen in der Uckermark"
 - 18.4 Anfragen der SPD-Fraktion "Tag des offenen Denkmals am 10. September 2006"
19. Anträge an den Kreistag
 - 19.1 Antrag der SPD-Fraktion - "Resolution des Kreistages Uckermark gegen den Bau eines Atomkraftwerkes in der Oderregion"
 - 19.1.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion
 - 19.2 Antrag der CDU-Fraktion zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses für die Arbeitsmarktpolitik des Landkreises Uckermark
 - 19.2.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion
 - 19.3 Antrag der SPD-Fraktion "Baumaßnahmen 2007 an den Straßen in der Uckermark"
 - 19.4 Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Gerlach (CDU-Fraktion), die Drucksachen des Landkreistages den Fraktionen des Kreistages zur Verfügung zu stellen
 - 19.5 Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Gerlach (CDU-Fraktion), die rechtlichen Grundlagen für die Berufung, den Aufgabenrahmen, die Stimmrechte und die Entscheidungsbefugnis von Gremien darzulegen, die vom Landrat bzw. der Verwaltung berufen und einberufen werden
 - 19.6 Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen zur Überprüfung des letzten Abschnitts des Radweges "Spur der Steine"
 - 19.7 Antrag des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) zum Befahren des Nesselpfuhls und Wurlsees in Lychen mit Solarbooten
 - 19.8 Bekanntgabe eines Antrages des Abgeordneten Herrn Wichmann (CDU-Fraktion) zur Änderung der Hauptsatzung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreistages am 26.04.2006 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen der Abgeordneten
4. Anträge an den Kreistag
5. Informationen

Prenzlau, den 15.06.2006

gez. Roland Klatt
amt. Vorsitzender des Kreistages

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 18. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 26.04.2006

zu TOP 6. (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Abwahl des Vorsitzenden des Kreistages Herrn Dr. Gerlach (CDU)) DS-Nr.: 37/2006

Der Kreistag stimmt dem Antrag in geheimer Abstimmung mit 28 Ja-Stimmen, 18 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag wählt den Vorsitzenden des Kreistages Herrn Dr. Gerlach (CDU) ab.“

Anmerkung:

Vorstehender Beschluss des Kreistages wurde gemäß § 54 Abs. 1 Landkreisordnung vom Landrat mit Schreiben vom 04.05.2006 beanstandet.

zu TOP 8. (Berufung von Herrn Lothar Thiele zum Dezernenten II) Beschlussvorlage DS-Nr.: 35/2006

Der Kreistag beschließt mit 31 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt, Herrn Lothar Thiele mit sofortiger Wirkung zum Dezernenten II zu berufen.“

zu TOP 9. (Bericht über meine Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Gleichstellungsbeauftragte von April 2005 bis April 2006) Berichtsvorlage DS-Nr.: 20/2006

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 10. (Gesellschaftsvertrag der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 14/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“ (siehe Anlage).“

zu TOP 11. (Aufwertung ÖPNV-Verknüpfung Bahnhofsvorplatz Schwedt/Oder (Endbahnhof))

Beschlussvorlage DS-Nr.: 15/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Landkreis Uckermark unterstützt die Stadt Schwedt/Oder bei der Aufwertung der ÖPNV-Verknüpfung Bahnhofsvorplatz Schwedt/Oder (Endbahnhof) mit einer investiven Zuweisung im Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 60.500 EUR.“

zu TOP 12. (Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2006) Beschlussvorlage DS-Nr.: 16/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2006 des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 13. (Änderung der Besetzung des Beirates zur Durchführung des SGB II)

Berichtsvorlage DS-Nr.: 18/2006

„Der Kreistag nimmt die Änderung der Besetzung des Beirates zur Durchführung des SGB II zur Kenntnis.“

zu TOP 14. (Bildung einer Regionalleitstelle Nordost) Beschlussvorlage DS-Nr.: 23/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig: „Der Kreistag nimmt den Bericht zur Bildung einer Regionalleitstelle Nordost zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, dem Kreistag am 28.06.2006 den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für die Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark zur Beschlussfassung vorzulegen.“

zu TOP 15. (Erstattung von Aufwendungen an Pflegeeltern gem. § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 24/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig:

- „1. Der Landkreis Uckermark erstattet für einen Pflegeelternanteil die nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung maximal in Höhe der Kosten einer Gruppenunfallversicherung von 71,04 € / Jahr.*
- 2. Der Landkreis Uckermark erstattet für einen Pflegeelternanteil die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf der Grundlage einer einkommensgerechten Beitragszahlung maximal i. H. v 19,5 % vom Einkommen aus Pflegegeld.“*

zu TOP 16. (Durchführung des SGB II – Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Experimentierklausel)

Berichtsvorlage DS-Nr.: 25/2006

„Der Kreistag nimmt den Bericht über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Experimentierklausel zur Kenntnis.“

zu TOP 17. (Überplanmäßige Ausgabe zur Realisierung des II. Bauabschnittes der Ehm-Welk-Oberschule Angermünde) Beschlussvorlage DS-Nr.: 26/2006

Die CDU-Fraktion legt folgenden Änderungsantrag zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 26/2006 vor: *„Finanzierung aus Vermögenshaushalt 2005 – Bau- und Umbaumaßnahmen an Schulen“*

... Im Anschluss an die Beratung weist Herr Klatt ausdrücklich darauf hin, dass der Antrag der CDU-Fraktion in Konflikt mit § 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) steht und deshalb rechtlich nicht zulässig ist. Die CDU-Fraktion zieht daraufhin ihren Änderungsantrag zurück.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 11 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt, dass die überplanmäßige Ausgabe für die Realisierung des 2. Bauabschnittes der Ehm-Welk-Oberschule Angermünde genehmigt wird.“

zu TOP 18. (Genehmigung der Klageerhebung gegen den Landkreis Köthen/Anhalt wegen Kostenerstattung gem. § 89c SGB VIII aufgrund Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 ff. SGB VIII (KJHG) wegen geleisteter Hilfe zur Erziehung) Beschlussvorlage DS-Nr.: 27/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich: „Der Kreistag genehmigt die Klageerhebung durch den Landrat gegen den Landkreis Köthen/Anhalt wegen Erstattung der Kosten in Höhe von bisher angefallenen 57.000 € für die Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII.“

zu TOP 19. (Einführung des „Neuen kommunalen Rechnungswesens“ im Landkreis Uckermark)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 28/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die Einführung des „Neuen kommunalen Rechnungswesens“ im Landkreis Uckermark auf der Grundlage des vorliegenden Einführungskonzepts und empfiehlt das als Anlage beigefügte Fachkonzept als Arbeitsgrundlage. Das Konzept ist bei Bedarf fortzuschreiben.“

zu TOP 20. (Genehmigung der Eilentscheidung vom 21.03.2006 über die Klageerhebung gegen den Bescheid des Landes Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen vom 22.02.2006 wegen Zuweisung zu den Kosten nach § 24 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG))

Beschlussvorlage DS-Nr.: 30/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 21.03.2006 über die Entscheidung zur Klageerhebung gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 22.02.2006 wegen unzureichender Finanzzuweisung nach § 24 BbgFAG.“

zu TOP 21. (Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV. Quartal 2005) Berichtsvorlage DS-Nr.: 31/2006

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im IV. Quartal 2005 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 22. (Entsendung der Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“) Beschlussvorlage DS-Nr.: 32/2006

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme: „Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen in den Aufsichtsrat der „Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH“ zu entsenden.“

Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 32/2006:

Entsendung der Vertreter des Landkreises in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH.

1. Bestellung der 6 Kreistagsmitglieder

Die Bestellung der Kreistagsmitglieder erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren

Fraktion	Sitze	Anrede, Vorname, Name	Anschrift
CDU	2	Herr Hans-Jürgen Waldow	Hauptstraße 33 OT Arendsee 17291 Nordwestuckermark
		Herr Detlef Schenk	Prenzlauer Allee 74 17268 Templin
SPD	1	Herr Wolfgang Hoffmann	Fasanenstraße 19 17268 Templin
Linkspartei.PDS	1	Herr Heinz Gottschalk	Petersdorfer Straße 37 17268 Templin
Rettet die Uckermark	1	Frau Dr. Johanna Goldberg	Oderstraße 46 16303 Schwedt/O.
FDP	1	Herr Andreas Brandt	Dorfstraße 51 16278 Pinnow

2. Vorschlag des Betriebsrates

Betriebsrat	1	Herr Reinhard Beyersdorf	Hans- Philipp- Straße 2 17268 Templin
-------------	---	--------------------------	--

3. Übrige Mitglieder des Aufsichtsrates

Landrat	1	Herr Klemens Schmitz	Karl- Marx- Straße 1 17291 Prenzlau
Beauftragter des Landrates	1	Frau Marita Rudick	Karl- Marx- Straße 1 17291 Prenzlau

zu TOP 23. (Dienstreisen des Landrates) Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des geänderten Beschlussvorschlagesmehrheitlich mit einer Gegenstimme: „Der Kreistag beschließt, dass alle Dienstreisen des Landrates im Zusammenhang mit der Kommunalgemeinschaft Pomerania (Schweden und Polen) sowie in den Partnerkreis Gryfino (Republik Polen) genehmigt sind. Die Dienstreisen des Landrates in andere Länder sind durch den Kreisausschuss zu genehmigen.“

zu TOP 24. (Radfernweg „Tour Brandenburg / Abschnitt Templin – Alt Placht“)

Beschlussvorlage DS-Nr.: 34/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt die Ausschilderung und den Bau des Teilstücks der Tour Brandenburg im Landkreis Uckermark. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben in der beantragten Form und Höhe vom Land gefördert wird.“

zu TOP 25. (Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung wegen Landeszuschüssen nach dem Kitagesetz) Beschlussvorlage DS-Nr.: 36/2006

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung, gemäß § 57 Abs. 1 Landkreisordnung gegen das Landesjugendamt Klage wegen Landeszuschüssen nach dem Kitagesetz zu erheben.“

zu TOP 27. (Anträge an den Kreistag)

zu TOP 27.1 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Neuwahl des Vorsitzenden des Kreistages in der nächsten Sitzung) DS-Nr.: 38/2006

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 10 Enthaltungen zu und beschließt: „In der nächsten Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorsitzenden des Kreistages“ in die Tagesordnung aufzunehmen.“

zu TOP 27.2 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Erarbeitung einer Berichtsvorlage über Kosten, Effizienz und demokratische Legitimation der Regionalen Planungsgemeinschaft) DS-Nr.: 39/2006

Die SPD-Fraktion legt einen Änderungsantrag zum Antrag (DS-Nr.: 39/2006) vor, mit dem der Beschlussvorschlag geändert werden soll. Herr Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel erklärt, dass er sich inhaltlich dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion anschließen kann. Herr Klatt stellt fest, dass eine Abstimmung über den Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark entfallen kann, sollte der Kreistag dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen. Es erfolgt die Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion: *Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag DS-Nr.: 39/2006 mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag bittet den Landrat um eine umfassende Wertung der Wirksamkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft zur nächsten Kreistagssitzung.“* Die Abstimmung über den Antrag DS-Nr.: 39/2006 entfällt.

zu TOP 27.3 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Einstellung der Suche nach zusätzlichen Windeignungsgebieten durch die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft) DS-Nr.: 40/2006

Die SPD-Fraktion legt folgenden Änderungsantrag zum Antrag DS-Nr.: 40/2006 vor:

„Der Kreistag fordert die Regionale Planungsgemeinschaft auf, bei der Novellierung des „Einzelplan Wind“ auf eine Erweiterung der Windeignungsgebiete zu verzichten.“

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legt folgenden Änderungsantrag zum Antrag DS-Nr.: 40/2006 vor: *„Aufgrund rechtlicher Bedenken kann dem Antrag DS-Nr. 40/2006 nicht zugestimmt werden.“* Herr Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel teilt mit, dass er dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmt. Herr Klatt lässt in folgender Reihenfolge über die gestellten Anträge abstimmen:

1. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion
3. Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark (DS-Nr.: 40/2006)

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag DS-Nr.: 40/2006 mit 14 Ja-Stimmen, 21 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ab.

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion mit 24 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag fordert die Regionale Planungsgemeinschaft auf, bei der Novellierung des „Einzelplan Wind“ auf eine Erweiterung der Windeignungsgebiete zu verzichten.“

Herr Klatt stellt fest, dass wegen der Annahme des Änderungsantrages der SPD-Fraktion eine Abstimmung über den Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark (DS-Nr.: 40/2006) entfällt.

zu TOP 27.4 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der A 11) DS-Nr.: 41/2006

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag bittet die Verwaltungsspitze sich umgehend für eine Verbesserung der Verkehrssituation auf der A 11 einzusetzen und dem Kreistag Bericht zu erstatten.“

zu TOP 27.5 (Antrag der SPD-Fraktion zur Neubesetzung eines Stellvertreters im Polizeibeirat) DS-Nr.: 43/2006

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag bestätigt folgende Änderung der Besetzung des Stellvertreters Polizeibeirat:

Für **Klatt, Roland**, Holunderweg 22, 17291 Nordwestuckermark
wird **Paesler, Wilfried**, Clara-Zetkin-Str. 8, 17268 Templin als Stellvertreter Polizeibeirat eingesetzt.“

zu TOP 27.6 (Antrag der CDU-Fraktion zur Aufhebung des Beschlusses vom 13.04.05 - Bildung eines Unterausschusses zum KBSA) DS-Nr.: 44/2006

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt, seinen Beschluss vom 13.04.2005, zur Bildung eines Unterausschusses zum KBSA, aufzuheben. (DS-Nr. 37/2005)“

INFORMATION DES AMTSTIERARZTES ZUR NEUEN AUFSTALLUNGSVERORDNUNG UND ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK VOM 12.05.2006

Die neue Aufstallungsverordnung schreibt weiterhin die Stallpflicht für Geflügel vor. Allerdings erlaubt diese Verordnung nach Risikoeinschätzung für bestimmte Gebiete Ausnahmegenehmigungen zur Stallpflicht. Von dieser Regelung macht das Gesundheits- und Veterinäramt mit einer Allgemeinverfügung Gebrauch. Für den Landkreis Uckermark bedeutet das, dass eine Freilandhaltung von Geflügel unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt wird. Einzige Ausnahme betrifft das Gebiet des Nationalparks Unteres Odertal. Seit Sonntag, dem 14.05.2006, darf Geflügel wieder im Freien gehalten werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Der Tierhalter hat die Freilandhaltung beim Gesundheits- und Veterinäramt schriftlich anzuzeigen (Name, Standort, Anzahl, Tierart).

- Verschiedene Untersuchungen auf Geflügelpestvirus müssen nachweislich durchgeführt werden, z. B.:
 - monatlich virologische Untersuchung der Enten und Gänse
 - über 100 Stück Geflügel zweimal pro Jahr serologisch auf Geflügelpest
 - verendete Tiere zur Untersuchung einschicken
 - bei erhöhten Verlusten auf Geflügelpest untersuchen lassen
- Allgemeine Hygienemaßnahmen einhalten, z. B.:
 - Ställe gegen Unbefugte sichern
 - Schutzkleidung
 - Schuhwerkswechsel
 - Desinfektionseinrichtung vor Ställen
 - Fahrzeuge, Geräte desinfizieren
 - Ställe monatlich reinigen und desinfizieren
 - Händedesinfektion

Das Risiko einer Einschleppung des Geflügelpestvirus vom Wildvogelbestand in den Haustierbestand ist immer noch hoch. Deshalb wird an alle Geflügelhalter appelliert, die Bedingungen der Allgemeinverfügung einzuhalten. Das Gesundheits- und Veterinäramt wird verstärkt diese Bedingungen und die Anzeigepflicht kontrollieren. Um Mithilfe und Unterstützung zum Schutz der Geflügelbestände vor der Geflügelpest wird gebeten.

Bei Rückfragen können sich Bürgerinnen und Bürger an das Gesundheits- und Veterinäramt unter folgenden Telefonnummern (Prenzlau) 03984 701139 oder (Angermünde) 03331 268451 wenden.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Landkreis Uckermark

Prenzlau, 12.05.2006

- Der Landrat –

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Uckermark, ausgenommen das Gebiet des Nationalparks Unteres Odertal

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest: **Gesamter Landkreis Uckermark mit Ausnahme des Nationalparks Unteres Odertal**

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

gez. Dr. Wendlandt

Amtstierarzt

Hinweise:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes schriftlich anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Adressat: Landkreis Uckermark, Gesundheits- und Veterinäramt, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau.
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
Mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung (Landeslabor Brandesburg mit Sitz in Frankfurt/O.) unverzüglich auf Influenza- A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die fei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden, der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
4. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
5. Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza- A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:
 1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
 2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung (LLB Brandenburg, Sitz Frankfurt/O.)
6. Der Geflügelhalter hat die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza- A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza- A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. §76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
10. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
11. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,

- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG DER DEZENTRALEN
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN IM VERBANDSGEBIET DES NORD –
UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – NUWA –
- SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG MOBIL -**

Die Verbandsversammlung des NUWA hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 64, 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung **am 10.05.2006** folgende – Schmutzwasserbeseitigungssatzung mobil – beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes, Einbringungsverbote
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Durchführung der Entsorgung
- § 9 Anmeldung, Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 10 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte
- § 11 Haftung
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeit
- § 14 Gebühren
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der NUWA betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbständige dezentrale öffentliche Einrichtung zur Beseitigung der in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Fäkalien. Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der im NUWA zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- (3) Zur Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung kann der NUWA sich ganz oder teilweise der Leistungen und Anlagen Dritter bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung bestimmt der NUWA im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Der NUWA führt ein Kataster über die im Verbandsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Mobile Schmutzwasserentsorgung

- erfolgt mittels Saugfahrzeugen, die die Fäkalien aus den Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen, aufarbeiten und transportieren.

Öffentliche Schmutzwasseranlage

- zentrale öffentliche und dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes
- Einrichtungen im Eigentum des NUWA sowie Einrichtungen und Anlagen von Dritten, deren sich der NUWA bedient

Dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes
- Einrichtungen im Eigentum des NUWA sowie Einrichtungen und Anlagen von Dritten, deren sich der NUWA bedient

Abwasserbeseitigung

- Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

- das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser

Abwasser

- Schmutzwasser sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser)

Fäkalien

- Fäkalwasser und Fäkalschlamm

Fäkalwasser

- gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben

Fäkalschlamm

- Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird

Grundstücksentwässerungsanlagen

- abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich ihrer Zuleitungen nach DIN 4261

Abflusslose Sammelgruben

- Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die spätere Behandlung in einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage

Kleinkläranlagen

- Anlagen zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit begrenzten Anschlusswert

§ 3**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist der Verpflichtete jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Die sich aus den §§ 8, 9, 10 und 11 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Ist das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme deren Inhalte vom NUWA zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (3) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung und Übernahme der Fäkalien technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5**Begrenzung des Benutzungsrechtes, Einbringungsverbote**

- (1) Die Einleitung in Grundstücksentwässerungsanlagen und in öffentliche Schmutzwasseranlagen muss dem Stand der Technik sowie den Erfordernissen gesetzlicher Regelungen entsprechen.
- (2) Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet oder eingebracht werden: Stoffe, die
 - Leben und Gesundheit von Personen gefährden,
 - die öffentliche Schmutzwasseranlage beschädigen können,
 - den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen

- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des gebildeten Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden

Dies gilt insbesondere für die Einleitung und das Einbringen von Stoffen, die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführt worden sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Führen Verstöße gegen Einleitverbote nachweislich zu den in § 5 Abs. 2 benannten Folgen, hat der Grundstückseigentümer bzw. die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellten Personen die daraus resultierenden Konsequenzen zu tragen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (2) Sollte keine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit sein oder der Grundstückseigentümer oder die ihm gleichgestellte Person vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage befreit sein, ist das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ausnahmslos der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuleiten; deren Anlageninhalt ist ausschließlich dem NUWA zu überlassen (Anschlusszwang) und – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 5 gilt - durch den NUWA entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, wird der NUWA den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die entsprechenden Voraussetzungen nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person erhält eine Mitteilung durch den NUWA mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

§ 7

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und die Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 12 t mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage muss so erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 10 m nicht überschritten wird. Abflusslose Sammelgruben sind auf ein Nutzvolumen vom mindestens 6 m³ auszulegen. Der dauerhafte Betrieb von abflusslosen Sammelgruben < 6 m³ bedarf einer gesonderten Zustimmung des NUWA.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person hat Mängel im Sinne des Abs. 2 selbständig, mindestens jedoch nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Durch den NUWA kann eine Dichtigkeitsprüfung verlangt werden, wenn Differenzen zwischen dem Wasserverbrauch und Schmutzwasseranfall bestehen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf. Dieser orientiert sich an der genutzten Wassermenge. Auch für den Fall, dass die genutzte Wassermenge geringer ist als das Volumen der abflusslosen Sammelgrube, ist die Entsorgung mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (2) Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person rechtzeitig nachweist, dass eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitgehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 und einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig beim NUWA zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin noch weiter genutzt werden kann; für eine abflusslose Sammelgrube spätestens so, dass eine maximale Frist von drei Werktagen bis zum Entsorgungstermin verbleibt. Auch ohne vorherigen Antrag kann der NUWA die Grundstücksentwässerungsanlagen mindestens einmal jährlich entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt. Diese zwangsweise Entsorgung wird dem Entsorgungspflichtigen durch Verwaltungsakt angeordnet.

- (4) Der NUWA oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt nach Anhörung des Entsorgungspflichtigen den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewähren (§ 7 Abs. 2). Kann der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person zu vertreten hat, nicht übernommen werden, sind dem NUWA zusätzlich für jede vergebliche Anfahrt die dadurch entstandenen Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des NUWA über. Der NUWA ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 9

Anmeldung, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person hat dem NUWA das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Grundstücksentwässerungsanlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide und Dichtigkeitsnachweise beizufügen. Die Information hat sich auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken. Bei Kleinkläranlagen ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Schmutzwasserbehandlung und –einleitung anzugeben.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person ist darüber hinaus verpflichtet, dem NUWA alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem NUWA sowie vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der NUWA unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich dem NUWA mitzuteilen.
- (7) Ändern sich Art und Menge des Schmutzwassers erheblich (z.B. Produktionsumstellungen), so ist der NUWA unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 10

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des NUWA sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellten Personen haben das Betreten und Befahren des Grundstückes zum Zwecke der Prüfung und Entsorgung zu dulden. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des NUWA werden sich anmelden.

§ 11

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den NUWA und die vom ihm Beauftragten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person den Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer oder die ihm nach § 3 Abs. 1 gleichgestellte Person keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen hervorgerufen werden, es sei denn, der NUWA hat diese Störungen wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter zulässig. Der

NUWA oder von ihm beauftragte Dritte dürfen sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der NUWA ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet;
 - b) § 6 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt;
 - c) § 6 Abs. 2 alles anfallende Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt;
 - d) § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlage nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechend errichtet, betreibt und unterhält;
 - e) § 7 Abs. 2 bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube das festgelegte Nutzvolumen nicht einhält
 - f) § 7 Abs. 3 dem Verlangen des NUWA nicht entspricht, Mängel zu beseitigen
 - g) § 8 Abs. 3 die Notwendigkeit der Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - h) § 8 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
 - i) § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
 - j) seiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nicht genügt;
 - k) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 3 und Abs. 4 nicht nachkommt;
 - l) seine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 5 bis Abs. 7 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - m) § 10 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 14

Gebühren

Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie Vorhalteleistungen des NUWA werden Gebühren erhoben. Diese sind in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 10.05.2006

gez. Carsten Hank

Stellv. Verbandsvorsteher

Anlage 1

1.1. In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden:

- Grund-, Quell- und Dränagewasser
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerten Zustand eingeleitet werden) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, und Molke
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie andere feuergefährliche, zerknallfähige und explosionsfähige Stoffe einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Wassers
- Säuren, Laugen, (zulässiger pH -Bereich 6,5 – 9,0), Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden
- Chemikalien die durch ihre Toxizität, Resistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind
- Radioaktive Stoffe, welche die in der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung vorgeschriebene Konzentration überschreiten
- Flüssige Stoffe, die erhärten

Schmutzwasser, welches gefährliche Stoffe enthält, ist vor der Einleitung in öffentliche die Schmutzwasseranlagen in geeigneter Weise zu behandeln. Schmutzwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Schmutzwas-

seranlage eingeleitet werden. Konzentrationserniedrigung nicht gefährlicher Stoffe durch Verdünnung oder Vermischung bedarf der Zustimmung des NUWA. Die Grenzwerte für gefährliche Stoffe dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

1.2. Schadstoffparameter

Einleitung von Schmutzwasser ist nicht zulässig bei Überschreitung folgender Grenzwerte:

1.2.1 Allgemeine Parameter

a)	CSB	9.000	mg/l
b)	Temperatur	35	°C
c)	pH-Wert	6,5 - 9,0	
d)	Absetzbare Stoffe - nach 0,5 Stunden Absetzzeit	200	ml/l
e)	Leitfähigkeit	4.000	µS/cm

1.2.2 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (nach DIN 38409 Teil 17)

250	mg/l
-----	------

1.2.3 Kohlenwasserstoffe

a)	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50	mg/l
b)	Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20	mg/l
c)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5	mg/l
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5	mg/l

1.2.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	5,0	g/l
--	-----	-----

1.2.5 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a)	Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
b)	Arsen	(As)	0,5	mg/l
c)	Barium	(Ba)	5,0	mg/l
d)	Blei	(Pb)	1,0	mg/l
e)	Cadmium	(Cd)	0,3	mg/l
f)	Chrom	(Cr)	1,0	mg/l
g)	Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
h)	Kobalt	(Co)	2,0	mg/l
i)	Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
j)	Nickel	(Ni)	1,0	mg/l
k)	Selen	(Se)	1,0	mg/l
l)	Silber	(Ag)	0,5	mg/l
m)	Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
n)	Zinn	(Sn)	5,0	mg/l
o)	Zink	(Zn)	5,0	mg/l

1.2.6 Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ +N+NH ₃ -N)	200	mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10	mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
f)	Sulfid		2	mg/l
g)	Fluorid	(F)	50	mg/l
h)	Phosphorverbindungen	(P)	70	mg/l

1.2.7 Organische Stoffe

a)	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	75	mg/l
b)	Farbstoffe nur in einer so geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

1.2.8 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

100	mg/l
-----	------

Höhere Konzentrationen im Schmutzwasser bedürfen einer Vorbehandlung oder bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage einer einzelvertraglichen Regelung mit dem NUWA

WIRTSCHAFTSPLAN DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2006

ZUSAMMENSTELLUNG NACH § 15 ABS. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2006 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsversorgung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.05.2006 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

1.	Es betragen	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Gesamt
1.1.	im Erfolgsplan			
	die Erträge	2.951.400,00 €	2.448.000,00 €	5.399.400,00 €
	die Aufwendungen	2.847.100,00 €	2.526.100,00 €	5.373.200,00 €
	der Jahresgewinn	104.300,00 €	0,00 €	26.200,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €	78.100,00 €	0,00 €
1.2.	im Vermögensplan			
	die Einnahmen	1.195.700,00 €	968.000,00 €	2.163.700,00 €
	die Ausgaben	1.195.700,00 €	968.000,00 €	2.163.700,00 €
2.	Es werden festgesetzt			
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	21.000,00 €	379.000,00 €	400.000,00 €
	für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €		
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	700.000,00 €		

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.05.2006 erteilt.

Prenzlau, den 23.05.2006

gez. Hank
Stellv. Verbandsvorsteher

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN FISCHEREIBEHÖRDE - SONDERLEHRGANG ZUM ERWERB DES FISCHEREISCHEINES B -

Hiermit wird gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93 S. 178) in Verbindung mit der Verordnung über Sonderlehrgänge des Fischereischeins B (SoLFischV) vom 01. Dezember 1999 (GVBl. II/99 S. 670), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeins B vom 27. August 2001 (GVBl. II/01 S.550), durch die untere Fischereibehörde des Landkreises Uckermark bekannt gegeben, dass der Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischeins B für Inhaber von an bestimmten Gewässern gebundenen Fischereirechten oder Mitgliedern einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft vom 21. Oktober 2006 bis voraussichtlich zum 09. Dezember 2006 in 03096 Burg (Spreewald) Erste Kolonie 13 (Friedermannhof) durchgeführt wird. Der Lehrgang wird gestaffelt an den Wochenenden (Sonnabend, Sonntag) erfolgen. Bewerber richten ihren schriftlichen **Antrag auf Zulassung zum Sonderlehrgang** bis zum 21. August 2006 an den

Landkreis Uckermark
Landwirtschafts- und Umweltamt
Untere Fischereibehörde
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau.

Die entsprechenden Formulare sind bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Uckermark ab sofort und auf der Internetseite: www.landkreis-spree-neisse.de erhältlich. Dem Antrag ist der Nachweis des eigenen Fischereirechtes beziehungsweise der Mitgliedschaft in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft beizufügen. Aufgrund einer begrenzten Lehrgangskapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber für den Sonderlehrgang berücksichtigt werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt. Weitere Informationen zum Lehrgang erhalten Sie bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, Haus V, Zimmer 116 oder unter der Telefonnummer 03984/ 70 3132.

AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK

<p>ERLASS EINES INTERNEN AUF- GEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6531043499 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Spar- kassenbuches wird aufgefordert, un- ter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), sei- ne Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt. Prenzlau, den 11.05.2006 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>ERLASS EINES INTERNEN AUF- GEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6441093225 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Spar- kassenbuches wird aufgefordert, un- ter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), sei- ne Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt. Prenzlau, den 24.05.2006 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>ERLASS EINES INTERNEN AUF- GEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6441124996 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Spar- kassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches bin- nen 3 Monaten (vom Tag der Veröf- fentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos er- klärt. Prenzlau, den 24.05.2006 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>
	<p><u>KRAFTLOSERKLÄRUNG</u> Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6541029537 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt. Prenzlau, den 16.05.2006 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau